

SATZUNG

der

„WERBEGEMEINSCHAFT MANNHEIM-CITY E.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Mannheim-City e.V.“

Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

Die „Werbegemeinschaft Mannheim-City e.V.“ erstrebt den Zusammenschluss des Groß- und Einzelhandels, der Banken und Versicherungen, des Gewerbes, der Lichtspieltheater, des Hotel- und Gaststättengewerbes, der Brauereien, des Handwerks, der freien Berufe, der Verbände, Kammern und Behörden und der Medien. Zweck des Vereines ist die gemeinschaftliche Werbung zum Wohle der Stadt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedes Unternehmen, jeder selbständige Erwerbstätige sowie öffentliche Einrichtungen und Vereine werden, gleichgültig welchem Bereich sie zugehörig sind, ebenso Privatpersonen.
2. Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand. Wird von ihm ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der „Werbegemeinschaft Mannheim-City e.V.“ schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Ausschluss mitgeteilt worden ist, Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig. Die übernommenen Verpflichtungen erlöschen erst mit Beendigung der Mitgliedschaft.

Seite 1/3

5. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird in einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4 Organe der „Werbegemeinschaft Mannheim-City e.V.“

Organe der Werbegemeinschaft sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und zwar innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres. Sie muss folgende Punkte zum Gegenstand der Tagesordnung haben:
 - a) Geschäfts- und Finanzbericht des Vorstandes über die beiden zurückliegenden Jahre
 - b) Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - e) Anträge und Satzungsänderungsvorschläge
 - f) Verabschiedung der Haushaltspläne
2. Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen werden.
3. Eine einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet bei allen Beschlüssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das versammlungsleitende Vorstandsmitglied. Satzungsänderungen erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleitenden zu unterzeichnen.
4. Ein Viertel der Mitglieder kann beim Vorstand unter Angabe des Zweckes eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern. Ein Beisitzer sollte aus der Sparte Handel/Banken/Versicherungen, der zweite aus der Sparte Hotellerie/Gastronomie kommen. Der dritte Beisitzer – der Schatzmeister – sollte eine für die Position geeignete Person sein.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4. Den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann nach den gesetzlichen Vorschriften (EStG) ein Ehrenamtsfreibetrag gezahlt werden.

§ 7 Der Beirat

1. Der Vorstand wählt für zwei Jahre einen Beirat. Der OB der Stadt Mannheim benennt den Vorsitzenden des Beirats.
2. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht zwingend auch Mitglied der „Werbegemeinschaft Mannheim-City e.V.“ sein.
3. Der Beirat beteiligt sich maßgeblich an der Erstellung der werblichen Konzepte und deren Umsetzung.
4. Der Beirat berät den Vorstand bei allen Aktivitäten. Mitglieder des Beirates können mit der Ausarbeitung und Durchführung von Aktionen beauftragt werden.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung der „Werbegemeinschaft Mannheim-City e.V.“

Die „Werbegemeinschaft Mannheim-City e.V.“ kann aufgelöst werden, wenn eine aus zwei Dritteln aller Mitglieder bestehende Generalversammlung die Auflösung mit Dreiviertel-Mehrheit beschließt. Sind nicht zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung nach vier Wochen mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung der „Werbegemeinschaft Mannheim-City e.V.“ hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Das vorhandene Vereinsvermögen wird der Stadt Mannheim zur Weiterleitung an eine anerkannte wohltätige Einrichtung überlassen.

Mannheim, den 08. Dezember 2017
Die Mitgliederversammlung

Seite 3/3